Stand: 25.04.2024 13:07:39

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/12441

"Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung; keine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 67a Abs. 2 StGB"

Vorgangsverlauf:

1. Antrag 16/12441 vom 02.05.2012
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/13198 des VF vom 05.07.2012
3. Beschluss des Plenums 16/13366 vom 18.07.2012
4. Plenarprotokoll Nr. 107 vom 18.07.2012

Bayerischer Landtag
16. Wahlperiode

Drucksache 16/**12441**
02.05.2012

Antrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Florian Ritter, Kathrin Sonnenholzner, Markus Rinderspacher SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung; keine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 67a Abs. 2 StGB

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung (Beschluss Bundeskabinett vom 06.03.2012, BR-Drs. 173/12) enthaltene Änderung des bisherigen § 67a Abs. 2 StGB, wonach die nachträgliche Überweisung von Personen aus dem Strafvollzug in ein psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in eine Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) auch bei nur vorbehaltener Sicherungsverwahrung ermöglicht werden soll, wenn dies zur Durchführung einer Heilbehandlung oder Entziehungskur angezeigt ist, ohne dass der nach bisherigem Recht erforderliche Zustand nach § 20 oder § 21 StGB gegeben ist, gestrichen wird.

Begründung:

Bereits die seit dem 10.07.2007 geltende Regelung des § 67a Abs. 2 Satz 2 StGB, wonach eine Person, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, schon während des Vollzugs der Strafhaft nachträglich in eine Anstalt nach § 63 oder § 64 StGB überwiesen werden kann, wenn bei ihr ein Zustand nach § 20 oder § 21 StGB vorliegt, ist in der Fachwelt umstritten, weil der im Gesetz geforderte „Zustand nach § 20 oder § 21 StGB“ ohne Bezug auf eine rechtswidrige Tat nicht festgestellt werden kann (siehe Fischer, StGB-Kommentar, 2011, Anm. 5 zu § 67a StGB).

Auch die Bezirke als Träger der psychiatrischen Krankenhäuser fordern die Überweisungsmöglichkeit nach § 67a StGB abzuschaffen, weil forensische Kliniken, und zwar sowohl psychiatrische Krankenhäuser (§ 63 StGB) als auch Entziehungsanstalten (§ 64 StGB), einen gesetzlichen ärztlichen Behandlungsauftrag zur Heilung oder Zustandsverbesserung psychisch kranker oder suchtkranker Rechtsbrecher haben und die zur Zeit weitgehend geltende und bewährte Trennung der Unterbringung psychisch oder suchtkranker Rechtsbrecher mit Schuldunfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit in forensischen Kliniken einerseits und vollschuldfähigen Straftätern im Strafvollzug bzw. der Sicherungsverwahrung andererseits daher nicht aufgehoben werden dürfe.

Mit dem Gesetzentwurf zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung soll nun stattdessen die bisherige Überweisungsmöglichkeit ausgeweitet und auch bei nur vorbehaltener Sicherungsverwahrung ermöglicht werden. Auf das bisherige Erfordernis, wonach bei dem Betroffenen ein „Zustand nach § 20 oder § 21 StGB“ vorliegen muss, soll verzichtet werden. Vielmehr soll es genügen, dass die Überweisung zur Durchführung einer Heilbehandlung oder Entziehungskur „angezeigt“ ist. Eine psychische Erkrankung, auf deren Behandlung der Maßregelvollzug ausgerichtet ist, soll nicht erforderlich sein. Die Anforderungen an die Überweisung in den psychiatrischen Maßregelvollzug und die Überweisung zur Durchführung einer Entziehungskur werden dadurch maßgeblich abgesenkt.

Zwar wird das Ziel der vorgeschlagenen Neuregelung des § 67a Abs. 2 StGB, nämlich die Resozialisierung der betroffenen Person zu fördern und so letztlich auch eine spätere Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen (siehe Begründung zu § 67a Abs. 2 Satz 2 StGB), als richtig und vernünftig angesehen, doch überwiegen die vom Verband der Bayerischen Bezirke hiergegen vorgebrachten Einwände, dass bei Inkrafttreten der geplanten Neuregelung (im Gegensatz zur bisherigen Situation) eine große Zahl von voll schuldfähigen Straftätern in die Forensik überwiesen werden könnten, dass der dann stattfindende gemeinsame Vollzug von „Sicherungsverwahrung“ und Maßregelvollzug unkalkulierbare Sicherheitsrisiken mit sich bringen und schließlich dem Vorwurf des Missbrauchs der Psychiatrie Nahrung geben würde.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag
16. Wahlperiode

Drucksache 16/**13198**
05.07.2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

Antrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Florian Ritter u.a. SPD
Drs. 16/**12441**

Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung; keine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 67a Abs. 2 StGB

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Franz Schindler**
Mitberichterstatter: **Dr. Franz Rieger**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 75. Sitzung am 10. Mai 2012 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FDP: Enthaltung
   Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit hat den Antrag in seiner 82. Sitzung am 5. Juli 2012 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FDP: Enthaltung
   Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag
16. Wahlperiode

Drucksache 16/**13366**
18.07.2012

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Florian Ritter, Kathrin Sonnenholzner, Markus Rinderspacher SPD**

Drs. 16/**12441**, 16/**13198**

Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung; keine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 67a Abs. 2 StGB

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 7 auf:

Abstimmung

über Verfassungsstreitigkeiten und Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. a. Anlage 3)

Ausgenommen von der Abstimmung sind die Nummern 54 und 97 der Anlage zur Tagesordnung, über die in einfacher Form einzeln abgestimmt werden soll, und die Nummer 98, von der ich gerade gesprochen habe, über die auf Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN in namentlicher Form abgestimmt werden soll. Außerdem ist die Nummer 82 der Anlage von der Abstimmung ausgenommen. Das ist der Antrag der Abgeordneten der SPD-Fraktion betreffend "Luftrettung in Westmittelfranken und im nordwestlichen Schwaben verbessern - Situation im Großraum Nürnberg nicht verschlechtern!", Drucksache 16/12753. Dieser Antrag soll zusammen mit dem Tagesordnungspunkt 11 einzeln beraten werden.

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(Siehe Anlage 3)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Dann ist einstimmig so beschlossen. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.